



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 234-237)**

Titel **Beschluß des Regierungsrathes vom
14. Augstmonath 1832 betreffend ein Reglement
über die amtliche Form der Pfarrinstallationen und
übrigen damit verbundenen Gebräuche.**

Ordnungsnummer

Datum 14.08.1832

[S. 234] §. 1. Mit Vollziehung einer Pfarrinstallation wird von dem Regierungsrathe der Statthalter des Bezirkes und von dem Kirchenrathe der Dekan des // [S. 235] Capitels beauftragt. Letzterer ist dabey von zwey Assistenten begleitet, deren erster der Cammerer von Amtswegen seyn soll. Die Wahl des zweyten aus den übrigen Mitgliedern des Capitels wird dem einzusetzenden Pfarrer überlassen. In Abhaltungsfällen wird der Statthalter durch ein anderes Mitglied des Bezirksrathes, und der Dekan durch den Cammerer vertreten.

§. 2. Diese Feyerlichkeit findet an dem durch Verabredung des Statthalters und des Dekans dazu bestimmten Sonntage vor der zum Morgengottesdienste versammelten Gemeinde Statt.

§. 3. Sie wird von dem Dekane mittelst Ankündigung des Gesanges eröffnet, nach dessen Beendigung allernächst der Statthalter auftritt und in einer Anrede – für welche, sowie für diejenige des Dekans, angemessene Kürze empfohlen wird – zuerst der Gemeinde die von Seite der Regierung erfolgte Bestätigung der von ihr getroffenen Wahl anzeigt; hierauf sowohl an die Gemeinde als an den Pfarrer diejenigen Erinnerungen, welche ihm nach seiner Stellung obliegen, richtet, und zuletzt den Dekan zur Vollziehung der Einsegnung auffordert.

§. 4. Auf diese Aufforderung begibt sich der Dekan an den zur Einsegnung bestimmten Platz und hält gleichfalls eine Anrede, in welcher er sowohl den Pfarrer an die Wichtigkeit und den Umfang seiner Amtspflichten im Geiste der apostolischen Ermahnung an den Timotheus (1r Br. IV. 12.) erinnert, als den Mitgliedern des Stillstandes pflichttreue Unterstützung des Seelsorgers in allen seine // [S. 236] Amtsführung betreffenden Angelegenheiten empfiehlt, sowie auch der ganzen Gemeinde den hohen Ernst dieser Feyer an's Herz legt. Nach dieser Anrede tritt der Pfarrer, von den beyden Assistenten begleitet, vor den Dekan und empfängt von ihm unter einem kurzen feyerlichen Gebeth, nach eigener Abfassung, durch Handauflegung und mit den Worten: «und so segnen wir Dich zu Deinem heiligen Amte ein, im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes» – die Einsegnung.

§. 5. Nachdem jetzt der Dekan den Pfarrer unter Segenswünschen noch aufgefordert hat, nunmehr sein Amt anzutreten, hält derselbe nach beendigtem Gesange eine seinem künftigen Amte und Wirkungskreise angemessene Antrittspredigt.

§. 6. In Zukunft soll kein Seelsorger, dem eine eigentliche Gemeinde anvertraut ist, mehr ohne amtliche Installation seine Stelle antreten können, und demnach die in den



vorstehenden Punkten entworfene Form auch sowohl auf die Pfarrer der ehemaligen Filialgemeinden als auf die Prediger der Kirchgemeinden in Zürich und Winterthur ihre Anwendung finden.

§. 7. Es soll sowohl bey dem Einzuge des Pfarrers in die Gemeinde, als an dem Tage der Installation jeder militärische Aufzug und alles Schießen untersagt seyn.

§. 8. Bey der an dem letztern Tage üblichen Mahlzeit in dem Pfarrhause soll jeglicher übertriebene Aufwand vermieden, und nahmentlich auch in // [S. 237] Hinsicht der Zahl der dazu einzuladenden Gäste ein bescheidenes Maß beobachtet werden.

§. 9. Alle bisherigen sogenannten Gratifikationen an die bey den Pfarreinsätzen fungirenden weltlichen und geistlichen Beamten sollen künftig unterbleiben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]